



## Bundesfachverband der IT-Sachverständigen und Gutachter

### Beitragsordnung

#### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

#### §2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Gebühren sowie die Aufnahmegebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge gelten bis zur erneuten Beschlussfassung. Eine Beschlussfassung des Vorstandes, die Abweichungen der Höhe nach und auch für die zeitliche Geltung der Beiträge u.a. zum Gegenstand, kann jederzeit gefasst werden.
3. Bei einer Anhebung des Jahresbeitrages um mehr als 20% pro Jahr, erfolgt der Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

#### §3 Bemessungsgrundlage

1. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §4 Beitrag

1. Alle Vereinsmitglieder des BISG e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Als Jahresbeitrag werden festgesetzt

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Höhe der Aufnahmegebühr
<b>Ordentliches Mitglied</b>		
Natürliche Personen	890,00€	200,00€
Einzelunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften (u.a. AG, GmbH, UG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, GbR...)		
mit bis zu 49 Beschäftigten	1.900,00€	200,00€
mit bis zu 199 Beschäftigten	3.800,00€	200,00€
ab 200 Beschäftigten	5.800,00€	200,00€
Juristische Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Städte, Gemeinde, Gemeindeverbände....)	1.900,00€	200,00€
BISG-Landesverbände	70% aus den Mitgliedsbeitrags-einnahmen	Frei
<b>Außerordentliches Mitglied</b>		
Natürliche Personen	190,00€	200,00€
Natürliche Personen die in einem Angestelltenverhältnis eines Mitgliedsunternehmens sind	50,00€	frei
Einzelunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften (u.a. AG, GmbH, UG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, GbR...)		
mit bis zu 49 Beschäftigten	490,00€	200,00€
mit bis zu 199 Beschäftigten	890,00€	200,00€
ab 200 Beschäftigten	1.590,00€	200,00€
Juristische Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Städte, Gemeinde, Gemeindeverbände....)	190,00€	200,00€
Fördermitglied	Nach Absprache	frei
Ehrenmitglieder	frei	frei

3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ändern sich nach § 4 Ziff. 2 für die Beitragshöhe maßgeblichen Verhältnisse während eines Beitragsjahres, ändert sich der Beitrag automatisch, ohne dass ein Vorstandsbeschluss nötig ist. Der neue Beitrag ist dann ab dem Folgejahr zu leisten.
4. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beitragspflicht besteht im Austrittsjahr in Höhe des vollen Jahresbeitrages.
5. Die Beiträge von Vorstandsmitgliedern sind durch Arbeitsleistungen abgegolten und freigestellt.



#### § 5 Zertifizierung Sachverständigen

1. Die Antragstellung zur Zertifizierung und Anerkennung eines Sachverständigen ist in schriftlicher Form ein Aufnahmeantrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
2. Mit bestandener Prüfung wird ein befristeter Anerkennungsbescheid ausgehändigt und als Sachverständige in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen. Aus dieser Liste ergeben sich u. a. der Name, die Adresse und die Bereiche, für welche die Anerkennung ausgesprochen wurde.
3. Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum des Anerkennungsbescheides. Vor Ablauf der Frist ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung zu stellen und die Unterlagen für eine erneute Prüfung einzureichen.
4. Als Prüfgebühr wird festgesetzt

Prüfgebühr zur Zertifizierung eines Sachverständigen für eine Gültigkeit von 48 Monaten	150,00 €
---	----------

#### §6 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages

1. Die Jahresbeiträge sind zum 01. des Folgemonats fällig, in dem die schriftliche Aufnahmeerklärung an das Mitglied versendet wurde. Mit dem Beitritt wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
2. Die Jahresmitgliedschaft ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 15.02. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.
3. Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

#### §7 Umlagen

1. Umlagen können gemäß der § 5 Ziff. 3 der Satzung erhoben werden.

#### §8 Zahlung & Beitragsbescheinigung

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden den Mitgliedern von dem Verein in Rechnung gestellt. Zahlungen sind auf das Vereinskonto zu leisten.

#### §9 Mahnkosten

1. Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist gemahnt. Die Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
2. Die Kosten des Mahnschreiben betragen:
  - für die erste Mahnung: 5,00 EUR
  - für die zweite und letzte Mahnung: 10,00 EUR.

#### §10 Zahlungsverzug

Der Zahlungsverzug ist in der Satzung § 3 Ziff. 3 c geregelt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger bis zum Ausscheiden angefallenen Rückstände, wie Mitgliedsbeiträge, Säumnis- und Mahngebühren etc., sowie die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens im Falle, dass dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden entsteht, bleiben hiervon unberührt.

#### §11 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 04. August 2015 in Kraft und gilt ab diesem Termin für alle Mitgliedschaften.